



Ausschreibungsverfahren – Novellierung der Regelung bezüglich allgemeiner Anforderungen

Ausschluss neu geregelt

Für die allgemeinen Anforderungen zur Teilnahme an Ausschreibungsverfahren, wie sie in **Art.38 des Kodexes der Verträge** aufgelistet sind, wurden die Regelungen überarbeitet. Die Änderungen wurden im Zuge der Umwandlung des Gesetzesdekretes 90/2014 in einen Gesetzestext festgeschrieben.

Bozen/Rom – Das Gesetzesdekret 90/2014 wurde ursprünglich mit dem Ziel verabschiedet, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen. Folgerichtig wäre es demnach zu erwarten gewesen, dass sich Änderungen in diese Richtung entwickeln würden. So hätte etwa eine teilweise Abschaffung einzelner Voraussetzungen laut Art. 38 des Kodexes der Verträge eine mögliche Vereinfachung bedeutet. Stattdessen wurde nun lediglich die Möglichkeit eingeführt, dass im Falle von Unvollständigkeits, Fehlen oder bei wesentlichen Unregelmäßigkeiten einzelner Elemente oder Ersatzerklärungen bezüglich der allgemeinen Anforderungen, diese mit der Zahlung einer Geldstrafe behoben und saniert werden können. Die Höhe der entsprechenden Geldbuße wird dabei bereits in der Ausschreibung festgeschrieben.

Art. 38 Kodex der Verträge

Weiters ist nun vorgesehen, dass bei Unvollständigkeits, Unregelmäßigkeiten oder Fehlen von nicht wesentlichen Erklärungen die Vergabestelle keine Richtigstellung verlangt und auch keine Geldstrafe verhängt. Diese Regelung wird in allen Fällen von Unvollständigkeit, Fehlen oder Unregelmäßigkeit von Elementen und Ersatzerklärungen angewandt, die in der Angebotsphase hergestellt werden müssen. Dies gilt auch für Dritte.



Die gesetzliche Neuerung sieht zudem vor, dass jede Änderung, die - auch in Folge eines gerichtlichen Urteils -, erst nach der Phase der Zulassung zum Wettbewerb, der Richtigstellung oder des Ausschlusses der Angebote angebracht wurde, keinerlei Auswirkung auf die Berechnung des sogenannten Mittelwertes hat. Auch die Berechnung des Schwellenwertes der übertrieben niedrigen Angebote bleibt davon unbeeinflusst.

Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesetzliche

wesentlichen Unregelmäßigkeiten, Fehler und Unvollständigkeits definiert werden und inwiefern sie sich von den nicht wesentlichen Elementen unterscheiden. Gerade, da in letzterem Fall weder eine Richtigstellung noch eine verwaltungsrechtliche Geldstrafe verhängt wird.

Die wohl überzeugendste Interpretation dürfte jene sein, die auch die bisherige Rechtsprechung stützt, wenn es um Fragen der allgemeinen Anforderungen, die für die Teilnahme an Vergabeverfahren erfüllt werden müssen und der Ausschlussgründe von Ausschreibungsverfahren geht. Die Gerichtsbarkeit geht nämlich davon aus, dass ein Fehlen, eine Unvollständigkeit oder eine Unregelmäßigkeit dann ausschlaggebend ist, wenn sich die entsprechende Erklärung auf einen der zwingenden Ausschlussgründe für Vergabeverfahren bezieht.

Damit ist eines sicher: künftig können Teilnehmer an Vergabeverfahren nicht mehr von der Vergabestelle aus Gründen der Unvollständigkeit, des Fehlens oder der Unregelmäßigkeit einer Erklärung in Hinblick auf Artikel 38 ausgeschlossen werden. Denn entweder handelt es sich dabei um eine wesentliche Unregelmäßigkeit, die aufgrund der neuen Verfahrensweise behoben werden kann, oder es geht um unwesentliche Unregelmäßigkeiten, die jedoch nicht mehr relevant sind.

Neuerung jene allgemeinen Voraussetzungen betrifft, deren Anforderungserfüllung für die Teilnahme an Vergabeverfahren laut Art. 38 notwendig ist.

Allgemeine Voraussetzungen

Der Nachweis über die Erbringung der Qualifikationsanforderungen laut Art. 40, der im Falle von Ausschreibungen öffentlicher Arbeiten bereits durch das SOA-System abgedeckt wird, ist von dieser Gesetzesneuerung hingegen nicht betroffen.

Es stellt sich nun die Frage, wie die

Bezirksveranstaltungen

Kollektivvertrag Bauindustrie

Bozen – Ab Oktober 2014 wird das Kollegium der Bauunternehmer mehrere Bezirksveranstaltungen abhalten, in deren Rahmen über Neuigkeiten im nationalen Kollektivvertrag der Bauindustrie informiert wird. Zu den Bezirksveranstaltungen sind alle Mitgliedsbetriebe des Baukollegiums eingeladen. Der Auftakt zur Veranstaltungsreihe findet am Montag, 20. Oktober 2014 von 10 Uhr bis 12 Uhr am Sitz des Unternehmerverbandes Süd-



tirol (Schlachthofstraße 57, Bozen) statt. Es folgen Veranstaltungen am Dienstag, 21. Oktober 2014 in Töll/Partschins (Hotel Edelweiss) und Mittwoch, 22. Oktober 2014 in Bruneck (Hotel Post) jeweils von 10 bis 12 Uhr. Es wird um eine Anmeldung gebeten. Weitere Informationen sind im Sekretariat des Kollegiums der Bauunternehmer (Tel. 0471 282894, E-Mail info@baukollegium.it) erhältlich.

Der neue gesamtstaatliche Kollektivvertrag der Bauindustrie wurde am 1. Juli 2014 nach intensiven Verhandlungen zwischen dem Fachverband ANCE und den nationalen Genossenschaftsverbänden sowie Fachgewerkschaften unterschrieben. Die Vereinbarung sieht unter anderem eine Rationalisierung und dementsprechende Steigerung der Effizienz des umfangreichen Systems der bilateralen Einrichtungen vor, wobei auf eine drastische Kostenreduzierung abgezielt wird. Außerdem wird es eine Neustrukturierung des Institutes des Bauberufalters geben, das künftig auf gesamtstaatlicher Ebene arbeiten wird. Weitere Neuerungen betreffen die erhebliche Reduzierung der Vertragskosten unter Berücksichtigung der äußerst schwierigen Wirtschaftslage und die Steigerung der Flexibilität bei der Beanspruchung der Arbeitsleistung.

Rundschreiben

Baustellenvorankündigung

Bozen – Baustellenvorankündigungen müssen ausschließlich dem Arbeitsinspektorat übermittelt werden. Dies geht aus einem Rundschreiben der Abteilung Arbeit der Autonomen Provinz Bozen hervor. In anderen italienischen Regionen und Provinzen ist es Vorschrift, die Baustellenvorankündigung auch an den jeweiligen Sanitätsbetrieb zu schicken. In Südtirol reicht es hingegen aus, dieses Dokument lediglich dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Dies gilt auch im Falle der Beanspruchung von Steuerbegünstigungen und/oder anderen Beihilfen.

Bei Baustellen, auf denen lediglich ein Unternehmen tätig ist, das voraussichtlich nicht mehr als 200 Personen/Tag beschäftigt, ist die Ausstellung einer Baustellenvorankündigung hingegen nicht notwendig.

Sollte eine Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden, so ist bei der Übermittlung der Baustellenvorankündigung darauf zu achten, dass diese mittels Einschreibebrief mit Rückantwort oder mittels zertifizierter elektronischer Post erfolgt.

Landesgesetz – Steinbrüche, Gruben, Torfstiche

Anpassung

Die Anpassung und teilweise Neuregelung der **Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetz** bringen Vereinfachungen mit sich.



Bozen – Die nennenswertesten Änderungen betreffen dabei jene Unterlagen, die dem Ansuchen um Erteilung einer Abbaugenehmigung beigelegt werden müssen und deren Handhabung wesentlich vereinfacht wurde. Auch sind künftig keine verbindlichen Maßstäbe für Geländekarten mehr vorgesehen. Diese können in einem jeweils der Situation der einzelnen Grube entsprechenden Maßstab eingereicht werden.

Neu geregelt wurden auch die Abgabegebühren. Galt es bislang, für unterschiedliche Materialien auch unterschiedliche Abgabegebühren zu entrichten, so gibt es künftig für jede Art und Qualität von Material nur noch eine einheitliche Abgabegebühr von 0,50 €/m³.

Dieser Betrag wurde für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 festgelegt.

Nicht zuletzt hat die Landesregierung die Genehmigungsphase teilweise überarbeitet. So legt die Gemeindeverwaltung künftig bereits bei der Begutachtung des Abbauprojektes durch die Gemeindebaukommission die entsprechenden Umweltausgleichsmaßnahmen fest.

Das verabschiedete Dekret „Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesgesetz über Steinbrüche, Gruben und Torfstiche“ wurde am 16. September 2014 im Amtsblatt der Region Trentino-Südtirol kund gemacht und tritt 15 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

ClimaBau – Gedankenaustausch

Labor

Gruppe ClimaBau und EURAC stellen ein **Forschungslabor für konventionelle und innovative Fassadensysteme** vor.



Bozen – Die Europäische Akademie EURAC konzipiert derzeit ein Forschungslabor, in welchem unter realen Bedingungen konventionelle und innovative (etwa multifunktionale, dynamische etc.) Fassadensysteme und Fassadenkomponenten getestet werden können. Das Forschungslabor und seine diversen Einsatzmöglichkeiten sind kürzlich gemeinsam mit der Gruppe ClimaBau des Unternehmerverbandes Südtirol in Bozen vorgestellt worden.

Fassadensysteme und -komponenten

Dabei wurde nicht ein bereits fertig gestelltes Projekt präsentiert, sondern auf einen Informationsaustausch mit

den anwesenden Unternehmern abgezielt. Auf diese Weise soll es ermöglicht werden, das Forschungslabor entsprechend den Bedürfnissen der heimischen Wirtschaft einzurichten, um bestmögliche Voraussetzungen für eine künftige Zusammenarbeit zu schaffen. Zu diesem Zweck wurden die Rückmeldungen und Anmerkungen der Anwesenden aufgenommen. Sie fließen nun in die Entwicklung des Projektes ein, bevor es im Detail geplant und realisiert wird.

Das Projekt des Forschungslabors wurde mit Hilfe einer Finanzierungsvereinbarung und im Rahmen eines Investitionsprogrammes der Autonomen Provinz Bozen ins Leben gerufen.

